

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Füssen (Bibliothekssatzung)

Vom 6. Dezember 2001

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Bibliothekssatzung

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Füssen (Bibliothekssatzung) vom 11.05.1992 (Allgäuer Zeitung vom 18.05.1992) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch die Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter, die Bestimmungen dieser Satzung und die von der Bibliotheksleitung erlassenen ergänzenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung zu erfüllen.“

(2) Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Benutzungsregelungen für Internet-Arbeitsplätze

(1) Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der Internet-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internet-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

(5) Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(6) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

(7) Die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze erfordert eine Benutzungsberechtigung sowie die Beachtung zeitlicher und programmbezogener Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen

Arbeitsplätzen.“

(3) Der bisherige § 10 wird § 11.

(4) § 11 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Nummern 7. und 8. eingefügt:

- „7. entgegen § 10 Abs. 6 Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchführt, technische Störungen selbst behebt, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen installiert oder eigene Datenträger an den Geräten nutzt,
- 8. entgegen § 10 Abs. 7 den Internetarbeitsplatz ohne Benutzungsberechtigung benutzt oder die zeitlichen oder programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen mißachtet.“

(5) Der bisherige § 11 wird § 12.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 6. Dezember 2001

STADT FÜSSEN

Dr. Wengert
Erster Bürgermeister